

Raumplanungsverordnung

(Vom 18. Dezember 1979)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) und in vorläufiger Ergänzung des kantonalen Baugesetzes vom 4. Mai 1952 sowie von Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1971 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus,

verordnet:

Art. 1

Landwirtschaftszone (Art. 16 RPG)

Das Land ausserhalb der Bau- und Schutzzonen, welches sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollte, bildet die Landwirtschaftszone.

Art. 2

Schutzzonen für Gewässer (Art. 17 RPG)

¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen zur Uferlinie bzw. zum oberen Böschungsrand stehender oder fliessender, künstlicher und natürlicher Gewässer beträgt innerhalb der Bauzone mindestens 5 m. Ausserhalb der Bauzonen beträgt dieser Abstand bei Seen, Linth und Sernf mindestens 30 m und bei den übrigen Gewässern mindestens 10 m.

² Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist, Ausnahmen bewilligen.

Art. 3

Gefahrenggebiete (Art. 18 RPG)

¹ Die Gefahrenggebiete, wie sie im Plan Massstab 1:25000 dargestellt sind, welcher im Rahmen der dringlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung erstellt und vom Bundesrat genehmigt wurde, bleiben mit Ausnahme der rechtskräftigen Bauzonen und der rechtskräftigen Gefahrenzonen in Kraft. Für Bauten und Anlagen, welche in solchen Gefahrenggebieten erstellt werden sollen, ist die Gefährdung abzuklären. Die zuständigen Gemeinderäte, bzw. die Baudirektion oder die Forstdirektion können Sicherheitsmassnahmen vorschreiben oder die Baubewilligung verweigern.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Gemeinden, bei denen nach Absatz 1 die Gefahrenggebiete auch innerhalb der Bauzone in Kraft bleiben.

Art. 4*Erschliessung (Art. 19 RPG)*

¹ Die Bauordnungen der Gemeinden können vorsehen, dass die Grundeigentümer ihr Land nach den Weisungen der Gemeinderäte oder nach den von den Gemeinden genehmigten Plänen selber erschliessen.

² Soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, regeln die Gemeinden die Beiträge der Grundeigentümer zur Erschliessung von Baupland.

Art. 5*Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 22 und 24 RPG)*

¹ Der zuständige Gemeinderat oder die Baudirektion verweigert die Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 22 Absatz 2 bzw. Artikel 24 Absatz 1 RPG nicht erfüllt sind.

² Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone können erneuert und teilweise geändert werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Ist dies nicht der Fall, so verweigert der zuständige Gemeinderat oder die Baudirektion die Baubewilligung.

Art. 6*Gemeinden ohne rechtskräftige Bauzone (Art. 36 RPG)*

Bei den Gemeinden ohne rechtskräftige Bauzone bezeichnet der Regierungsrat die Gebiete, welche die vorläufige Bauzone bilden.

Art. 7*Kantonale Fachstelle (Art. 31 RPG)*

Als kantonale Fachstelle für Raumplanung wird die Abteilung Hochbau des kantonalen Hoch- und Tiefbauamtes der Baudirektion bezeichnet.

Art. 8*Kantonsbeiträge*

¹ Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von neuen und überarbeiteten Ortsplanungen Beiträge von höchstens 40 Prozent.

² Beitragsgesuche sind vor Aufnahme der Planungsarbeiten mit den notwendigen Unterlagen wie Gemeindeversammlungsbeschluss, Arbeitsprogramm und Kostenvoranschlag, der Baudirektion zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Die Beitragszusicherung kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

³ Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Planungsergebnisse, Pläne, Berichte, Reglemente und die Originalbelege mit den Auszahlungsbestätigungen der Baudirektion einzureichen.

Art. 9

Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinderäte kann innert 14 Tagen, seit der schriftlichen Mitteilung, bei der Baudirektion schriftlich Rekurs erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Rekursentscheide der Baudirektion oder Forstdirektion kann innert 4 Wochen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 10

Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Vollzugsreglement vom 6. November 1972¹⁾ zum Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung aufgehoben.

¹⁾ N 37 2737